I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/68 DES RATES

vom 15. Oktober 1968

über die Finanzierung von Ausgaben, die durch besondere Maßnahmen der Italienischen Republik bei der Einfuhr von Futtergetreide entstehen, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 643/68 (3), sieht vor, daß die Italienische Republik die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Futtergetreide verringern kann, sofern für Bezüge der gleichen Getreidearten aus Mitgliedstaaten eine Subvention in gleicher Höhe gewährt wird.

Eine derartige Bestimmung wirkt sich auf verarbeitete Erzeugnisse und bestimmte denaturierte Erzeugnisse, die an ihre Stelle treten können, aus; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG obliegt es dem Rat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen im Handel mit diesen Erzeugnissen zu verhindern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 191/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen (4) muß, falls die Italienische Republik Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG in Anspruch nimmt, bei Bezügen einiger dieser Vern arbeitungserzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten eine Subvention gewährt werden; die Verordnunger Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 übedie Regelung für Getreide-Mischfuttermittel (5), Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für die Einfuhr und für die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (6), Nr. 235/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 über die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (7) und Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (8) sehen die Gewährung von ähnlichen Beihilfen vor; diese fünf Verordnungen legen auch fest, wie diese Beihilfen bestimmt werden.

Alle diese Maßnahmen ermöglichen es, die Ziele der gemeinsamen Marktorganisationen zu erreichen; der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ist durch die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (9) zu diesem Zweck geschaffen worden; die Ausgaben für diese Maßnahmen sind daher rückvergütungsfähig durch den Fonds, Abteilung Garantie, zu machen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 8 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964

(1) ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 19.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 30. 5. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2797/67.
(5) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.
(6) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.
(7) ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2940/67.
(8) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(9) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1] sind durch den Fonds, Abteilung Garantie, Ausgaben rückvergütungsfähig, die durch Subventionen verursacht wurden, die auf Grund des Artikels 23 Absätze 1, 2, 4 und 4a der Verordnung Nr. 120/67/EWG gewährt werden; das gleiche gilt für gemeinschaftliche Maßnahmen, die auf dem Zuckersektor erlassen wurden und die dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß Italien von der in dem genannten Artikel 23 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht.

(2) Der Fonds erstattet die den Mitgliedstaaten durch Subventionen gemäß Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, der Artikel 18 der Verordnungen Nrn. 191/67/EWG, 194/67/EWG und 360/67/EWG, des Artikels 2 der Verordnung Nr. 235/67/EWG sowie des Artikels 6a der Verordnung Nr. 172/67/EWG, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 644/68 [2], tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages im Bedarfsfall Durchführungsbestimmungen für die Übernahme von Ausgaben, die durch Subventionen entstehen, die auf Grund der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gewährt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 erwähnten Ausgaben sind Gegenstand der Rückvergütungsanträge gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in der Fassung der Verordnung Nr. 741/67/EWG [3] und der Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds, welche die Kommission auf Grund des Artikels 10 der erstgenannten Verordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 741/67/EWG getroffen hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/68 DES RATES

vom 15. Oktober 1968

zur Berichtigung des niederländischen Wortlauts der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Getreidearten und zur Änderung des Artikels 23 dieser Verordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der niederländische Wortlaut des Artikels 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 830/68 [5] weist hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Getreidearten Fehler auf, die berichtigt werden müssen.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Futtergetreide sollte möglichst erleichtert werden. Die Zahlung der Subvention, die für Lieferungen von Getreide aus anderen Mitgliedstaaten nach Italien zu gewähren ist, falls die Italienische Republik die ihr durch Artikel 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eingeräumte

---

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

(2) ABl. Nr. L 122 vom 30. 5. 1968, S. 3.
(3) ABl. Nr. 258 vom 25. 10. 1967, S. 2.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.